

**Auslieferungsvertrag
zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay.**

Vom 26. November 1909.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reiches, und Seine Exzellenz der Präsident des Freistaats Paraguay übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben sie zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Herrn Dr. Franz Olshausen,
Allerhöchstihren Geschäftsträger bei dem Freistaate Paraguay,

Seine Exzellenz der Herr Präsident des Freistaates Paraguay:
den Herrn Manuel Gondra,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten sind nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, unter den durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Umständen und Bedingungen sich diejenigen Personen einander auszuliefern, die von den Gerichten des ersuchenden Teiles wegen der im Artikel 2 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Täter oder Teilnehmer, verfolgt werden oder verurteilt worden sind und sich in dem Gebiete des anderen Teiles aufhalten.

Artikel 2

Die Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Auslieferung stattzufinden hat, sind:

1. Mord und Totschlag, mit Einschluß des Elternmordes und des Kindesmordes;
2. vorsätzliche Körperverletzung oder Mißhandlung, sofern Tatumstände vorhanden sind, die nach dem Rechte des einen oder des anderen Teiles die Strafbarkeit erhöhen;
3. Abtreibung der Leibesfrucht;
4. mehrfache Ehe;
5. Blutschande, Notzucht, Angriff auf die Schamhaftigkeit mit Gewalt oder unter Bedrohung mit Gewalt, Kuppelei;
6. mit oder ohne Gewalt verübter Angriff auf die Schamhaftigkeit von Kindern beider Geschlechter unter 14 Jahren;
7. Wegnahme, Raub und widerrechtliche Gefangenhaltung von Personen, Unterdrückung oder Unterschlebung von Kindern;
8. Aussetzung und böswilliges Verlassen von Kindern oder hilflosen Personen, Entführung von Minderjährigen;
9. Nachmachung oder Veränderung von Münzen, Papiergeld, von Banknoten und anderen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, von Aktien oder anderen Wertpapieren, die vom Staate, von Korporationen, Gesellschaften oder

- Privatpersonen ausgegeben sind, Fälschung oder Verfälschung von Stempelpapier, Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphenfreimarken oder gestempelten Briefumschlägen; Ausgabe oder Gebrauch solcher Wertzeichen in der Kenntnis, daß sie gefälscht oder verfälscht sind, Gebrauch von gefälschten oder verfälschten Münzen, Wertpapieren oder Wertzeichen der vorbezeichneten Art; betrügerischer Gebrauch oder Mißbrauch von echten Siegeln, Stempeln und Marken;
10. Fälschung oder Verfälschung von öffentlichen oder privaten Schriftstücken, von amtlichen Urkunden, von Wechseln oder anderen Handelspapieren, betrügerischer Gebrauch gefälschter oder verfälschter Urkunden, Unterschlagung von Urkunden;
 11. falsches Zeugnis, Verleitung von Zeugen zu falscher Aussage, Meineid;
 12. Bestechung von öffentlichen Beamten;
 13. Veruntreuung oder Unterschlagung öffentlicher Gelder durch Beamte, Erpressung durch Beamte;
 14. vorsätzliche Brandstiftung, Mißbrauch von Sprengstoffen;
 15. vorsätzliche Handlungen, welche die Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, elektrischen Apparaten oder Leitungen und die Gefährdung ihres Betriebs bewirken;
 16. Raub, Erpressung, Diebstahl, Hehlerei;
 17. Seeraub, vorsätzliche Handlungen, die das Sinken, die Strandung, Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung eines Schiffes bewirken, sofern daraus eine Gefahr für andere Personen entstehen kann;
 18. Betrug;
 19. Untreue, Unterschlagung;
 20. betrügerischer Bankrott.

Die Auslieferung soll auch wegen Versuchs einer der vorbezeichneten Straftaten stattfinden. Die Auslieferung soll wegen der vorbezeichneten Straftaten nur beansprucht werden können, wenn die Handlung auch nach dem Rechte des ersuchten Teiles strafbar ist, und wenn nach der Gesetzgebung beider Teile das Höchstmaß der auf die Straftat angedrohten Freiheitsstrafe nicht weniger als ein Jahr beträgt.

Artikel 3

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. wenn die beanspruchte Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt;
2. wegen politischer Verbrechen oder Vergehen oder wegen Handlungen, die mit solchen im Zusammenhange stehen;
3. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung zur Zeit, wo der Auslieferungsantrag gestellt wird, nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates verjährt ist.

Im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 soll der Angriff gegen das Oberhaupt eines Staates oder gegen die Mitglieder seiner Familie weder als politisches Verbrechen oder Vergehen noch als eine mit einem solchen im Zusammenhange stehende Handlung angesehen werden, wenn der Angriff den Tatbestand des Totschlags oder Mordes bildet. Ebenso wenig soll die Bestimmung des Abs. 1 Nr. 2 auf anarchistische Verbrechen und Vergehen Anwendung finden.

Artikel 4

Die Auslieferung kann verweigert werden, wenn die beanspruchte Person in dem ersuchten Staate wegen desselben Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder vor Gericht gestellt ist; sie findet nicht statt, wenn die Aburteilung bereits erfolgt ist.

Artikel 5

Wenn die beanspruchte Person in dem ersuchten Staate wegen einer anderen Handlung als derjenigen, die dem Auslieferungsantrage zugrunde liegt, verfolgt wird oder eine Strafe verbüßt, so bleibt ihre Auslieferung aufgeschoben, bis die Person in dem ersuchten Staate endgültig abgeurteilt ist und im Falle ihrer Verurteilung die Strafe verbüßt hat oder begnadigt worden ist.

Artikel 6

Eine Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, kann wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das vor der Auslieferung begangen worden ist, oder wegen einer mit einem solchen im Zusammenhang stehenden Handlung nur verfolgt und bestraft werden, wenn der Staat, der ihre Auslieferung bewilligt hat, hierzu seine Zustimmung erteilt und es sich um Straftaten handelt, die im Artikel 2 aufgeführt sind. Die ausgelieferte Person kann auch nicht an einen dritten Staat ausgeliefert werden, der sie wegen anderer Straftaten als derjenigen, welche die Auslieferung begründet haben, beansprucht.

Die Einschränkungen des Abs. 1 kommen jedoch nicht zur Geltung, wenn die auszuliefernde oder ausgelieferte Person ausdrücklich darin eingewilligt hat, daß sie für eine vor der Auslieferung begangene Straftat, gleichviel ob sie in dem Auslieferungsvertrag erwähnt ist oder nicht, verfolgt oder bestraft oder an einen dritten Staat ausgeliefert wird, und der ausliefernde Staat auf die Mitteilung hiervon erklärt, daß er keine Einwendungen gegen die strafrechtliche Verfolgung oder die Strafvollstreckung erheben wolle.

Ebenso fallen diese Einschränkungen fort, wenn die ausgelieferte Person in dem Lande, an das sie ausgeliefert worden ist, während der Dauer dreier Monate von dem Tage an, wo sie nach Erledigung des Verfahrens und der etwaigen Strafvollstreckung ihre Freiheit wiedererlangt hat, verbleibt, oder, wenn sie in das Land, nachdem sie es verlassen hat, zurückkehrt.

Artikel 7

Die Auslieferung soll auch dann bewilligt werden, wenn dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die beanspruchte Person Dritten gegenüber im Zufluchtstaat eingegangen ist, verhindert werden würde. Den Beteiligten bleiben jedoch alle ihre Rechte gewahrt, und sie können diese Rechte vor dem zuständigen Richter geltend machen.

Artikel 8

Ist die strafbare Handlung, wegen derer die Auslieferung beantragt wird, in einem dritten Staate begangen, so ist die Auslieferung nur zu bewilligen, wenn die Gesetzgebungen der vertragschließenden Teile die gerichtliche Verfolgung solcher Handlungen, auch wenn sie im Ausland verübt worden sind, gestatten und es dem um die Auslieferung ersuchten Staate nicht obliegt, den Verbrecher vor seine eigenen Gerichte zu stellen oder an die Regierung des Staates auszuliefern, in dessen Gebiete die strafbare Handlung begangen worden ist.

Artikel 9

Wenn die Person, deren Auslieferung auf Grund dieses Vertrags verlangt wird, noch von einer oder mehreren anderen Regierungen in Anspruch genommen wird, kann die ersuchte Regierung dem Auslieferungsantrag einer der anderen Regierungen den Vorzug geben, sofern sie hierzu vertragsmäßig verpflichtet ist oder es den Interessen der Strafrechtspflege mehr entsprechend findet.

Artikel 10

Der Auslieferungsantrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden.
Dem Antrag sollen beigegeben sein:

1. die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Haftbefehls, einer sonstigen Verfügung von gleicher Geltung oder des Strafurteils, welche Urkunden von der zuständigen Behörde nach den im ersuchenden Staate vorgeschriebenen Formen erlassen sein und die strafbare Handlung, den Ort und die Zeit ihrer Begehung angeben müssen;
2. eine Abschrift der auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbaren Strafbestimmungen;
3. soweit möglich, eine Beschreibung der beanspruchten Person und andere Angaben, die zur Feststellung ihrer Identität, Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit dienen.

Von diesen Urkunden soll, sofern dies von dem ersuchten Teile verlangt wird, eine Übersetzung in der Sprache des ersuchten Landes beigebracht werden.

Artikel 11

In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme auf Grund einer brieflichen oder telegraphischen, stets auf diplomatischen Wege zu übermittelnden Nachricht von dem Vorhandensein einer der im Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 erwähnten Urkunden bewirkt werden. Die daraufhin vorläufig festgenommene Person ist, wenn nicht innerhalb der Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt der Festnahme an der diplomatische Auslieferungsantrag in der im Artikel 10 vorgesehenen Form eintrifft, in Freiheit zu setzen, es sei denn, daß die Verhaftung aus anderen Gründen aufrecht zu erhalten ist.

Artikel 12

Wenn in einer Strafsache wegen einer im Artikel 2 erwähnten nichtpolitischen Straftat eine der beiden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, die im anderen Lande wohnen, oder irgendeine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachtet, sollte zu diesem Zwecke ein Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt und ihm nach Maßgabe der Gesetzgebung des ersuchten Landes mit Beschleunigung Folge gegeben werden.

Die beiden Regierungen verzichten auf Erstattung der ihnen durch die Erledigung von Ersuchungsschreiben in Strafsachen erwachsenden Kosten, sofern es sich nicht um strafrechtliche, handelsrechtliche oder gerichtsärztliche Gutachten handelt.

Ebensowenig kann eine Ersatzforderung geltend gemacht werden für die Kosten gerichtlicher Handlungen, die von den Beamten eines der beiden Staaten von Amts wegen vorgenommen werden zum Zwecke der Verfolgung oder der Feststellung von Straftaten, die auf seinem

Gebiete von einem Angehörigen des anderen Landes begangen wurden und in diesem demnächst verfolgt werden.

Artikel 13

Wenn in einer nicht politischen Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet wird, so soll die Regierung des Landes, wo der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der Ladung Folge zu leisten, die auf diplomatischem Wege zu diesem Zwecke von Seiten der Behörden des anderen Landes an ihn ergeht.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Sätzen und Bestimmungen des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach den Sätzen und Bestimmungen des ersuchten Staates gewährt werden. Der ersuchende Staat wird den Betrag angeben, den der ersuchte Staat unter dem Vorbehalte, daß er ihm von dem ersuchenden Staate erstattet wird, dem Zeugen auf die Gesamtsumme vorschießen kann.

Ein Zeuge, der auf Ladung in einem der beiden Länder freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, darf daselbst, ohne daß es hierbei auf seine Staatsangehörigkeit ankäme, weder wegen früherer zivil- oder strafrechtlicher Vorkommnisse oder Verurteilungen noch unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, die Gegenstand des Verfahrens sind, worin er als Zeuge erscheinen soll, verfolgt oder in Haft genommen werden.

Artikel 14

Die Durchlieferung einer Person, die von einer dritten Regierung an einen der vertragschließenden Teile ausgeliefert wird, durch das Gebiet des anderen Teiles oder die Beförderung einer solchen Person auf einem Schiffe eines der vertragschließenden Teile wird auf den auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag bewilligt werden, sofern die Person dem um die Durchlieferung ersuchenden Teile nicht angehört und die strafbare Handlung, wegen derer die Auslieferung stattfindet, nach dem vorliegenden Verträge die Auslieferung begründen würde.

Mit dem Antrage sind die im Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1, 2 vorgesehenen Schriftstücke beizubringen.

Die Beförderung erfolgt auf dem kürzesten Wege unter Begleitung von Beamten des um die Durchlieferung ersuchten Teiles auf Kosten des ersuchenden Teiles.

Artikel 15

Die von einem Verbrechen oder Vergehen herrührenden Gegenstände, die im Besitz der beanspruchten Person vorgefunden werden oder von dieser verborgen und demnächst aufgefunden worden sind, die Werkzeuge oder Instrumente, derer sie sich zur Begehung der strafbaren Handlung bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der beanspruchten Person zur Übergabe gelangen.

Diese Übergabe soll auch dann stattfinden, wenn die Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht der auszuliefernden Person nicht zur Ausführung gebracht werden kann.

Etwaige Rechte Dritter an solchen Gegenständen werden ausdrücklich vorbehalten; die Gegenstände sollen nach Beendigung des Verfahrens den Berechtigten auf diplomatischem Wege kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 16

Die Kosten, die auf dem Gebiete des ersuchten Teiles durch die Festnahme, die Haft, die Bewachung und den Unterhalt der beanspruchten Person sowie durch ihre Beförderung und durch die Beförderung der im Artikel 15 erwähnten Gegenstände erwachsen, werden von der Regierung dieses Staates getragen.

Artikel 17

Die beiden Teile verpflichten sich zur gegenseitigen und kostenlosen Mitteilung der Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art, die von den Gerichten des der beiden Teile gegen Angehörige des anderen Teiles ausgesprochen werden. Diese Mitteilung erfolgt, indem auf diplomatischem Wege eine Strafnachricht oder ein Auszug aus dem rechtskräftigen Urteil dem Lande, dem der Verurteilte angehört, übersandt wird.

Artikel 18

Dieser Vertrag soll in Kraft treten sechs Wochen nach Austausch der Ratifikationsurkunden und soll in Geltung bleiben bis sechs Monate nach erfolgter Kündigung seitens der Regierung eines der vertragschließenden Teile.

Die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Usunción ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Usunción in doppelter Ausfertigung am sechsundzwanzigsten November Eintausendneunhundertundneun.

Franz Olshausen M. Gondra
(L.S.) (L.S.)